

Hierbei handelt es sich um die Fassung, welche auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2014 beschlossen wurde.

# VEREINSSATZUNG

Tennis – Club ( TC ) 77

Seppenrade e.V.



**VEREINSSATZUNG**  
**Tennisclub ( TC ) 77 Seppenrade e.V.**

**§1 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu fördern, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die kameradschaftlichen Beziehungen zu pflegen.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder des Vereines dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ Tennis-Club ( TC ) 77 Seppenrade e.V.“ und hat seinen Sitz in Lüdinghausen / Seppenrade. Die Vereinsfarben sind Rot – Gold. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil – die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder , die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Verein zu fördern.

**§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Umwandlung der passiven in die ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit mit der Maßgabe möglich, dass der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag für das gesamte laufende Jahr zu entrichten ist. Falls das passive Mitglied dem Verein 3 Jahre angehört hat, kann von der nachträglichen Entrichtung der Eintrittsgebühr abgesehen werden. Die Umwandlung in die ordentliche Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden.
3. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand muß dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Der Ausschluß erfolgt
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung nach § 6 Abs. 4 seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Nachnahme nachgekommen ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
7. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
8. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen**

1. Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten ist. Die Beiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.
2. entfällt
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird zu Anfang eines jeden Jahres von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Familien, Ehepaare, Jugendliche, Schüler und Studenten zahlen einen ermäßigten Beitrag.
4. Ist das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres im Rückstand, so ist der Kassierer verpflichtet, den Beitrag kostenpflichtig durch Nachnahme zu erheben. Das Mitglied trägt damit alle Kosten, die durch diese Erhebungsart entstehen. Diese Nachnahme ist die letzte Mahnung, bevor der Vorstand nach § 5 Abs. 6a dieser Satzung handeln kann.

5. Die Mitgliederversammlung kann aufgrund besonderer Umstände eine Umlage erheben und ihre Höhe festsetzen. Der Beschluß verpflichtet alle Mitglieder. Über die satzungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Umlage hat der Vorstand nach Verbrauch der Umlage, spätestens auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.  
Ist ein Mitglied nicht bereit, die Umlage zu bezahlen, so hat es die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 6 Wochen, nachdem es von dem Umlagebeschluß Kenntnis erlangt hat, seine Mitgliedschaft zu kündigen. Eine Verpflichtung zur Zahlung der Umlage besteht in diesem Falle nicht. Für die Zahlung des Jahresbeitrages gilt § 6 Abs. 6
6. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.  
Tritt ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres ein, so ist bei einem Eintritt im 1. Halbjahr der volle Jahresbeitrag, bei einem Eintritt im 2. Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
7. Neu aufgenommene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn sie für das laufende Geschäftsjahr den Jahresbeitrag entrichtet haben. Die Aufnahmegebühr wird im zweiten Jahr der Mitgliedschaft mit dem entsprechenden Jahresbeitrag fällig.
8. Während der Ableistung des Wehrdienstes ruht die Mitgliedschaft auf Antrag beitragsfrei. Dies gilt nicht für Zeitsoldaten. Ein entsprechender Antrag ist vor Antritt des Wehrdienstes schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## **§7 Organe des Vereins**

**Die Organe des Vereines sind:**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus :
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Medienbeauftragten / Schriftführer
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem technischen Leiter
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, und zwar ist jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zueinander darf jedoch der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des 1. oder 2. Vorsitzenden.
5. Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.  
Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegende Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mehr als 10 Mitglieder es verlangen, sonst durch Zuruf.

### **§12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden soll.

### **§13 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

### **§14 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§15 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitglieder – versammlung , wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen an die Stadt Lüdinghausen zur Förderung der Jugendarbeit.

Lüdinghausen - Seppenrade , den 22.08.77

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 28.06.77 beschlossen worden.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen ist am 14.10.77 unter der Nr. 0373 erfolgt.

Die Änderungen zu § 5 Abs. 5 und § 15 Abs. 3 wurden in der Mitgliederversammlung am 15.04.1980 und die Änderungen zu § 9 Abs. 4 in der Mitgliederversammlung am 02.04.1981 beschlossen.

Die Eintragung der Änderungen wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen unter der Nr. 0373 am 06.01.81 und am 17.07.81 beurkundet.

Die Änderungen zu § 1 Abs. 4 bis 8, sowie § 8 Abs. 1 wurden in der Mitgliederversammlung am 08.April 2016 beschlossen.

Die Änderungen zu § 6 Abs. 2 und 3, sowie zu § 8 Abs. 1 wurden in der Mitgliederversammlung am 20. April 2018 beschlossen.